



Aktuelles aus dem Bereich Dezernat Recht, Bau, Umwelt

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass des Landkreises Sömmerda vom 22. Juli 2019

Aufgrund § 10 Absatz 1 und Absatz 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. Nr. 16 S. 541) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Sömmerda, ohne Ortsteile, dürfen anlässlich des 17. Schittchenmarktes am Sonntag, den 1. Dezember 2019 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. November 2018 außer Kraft.

Sömmerda, 22. Juli 2019

Henning
Landrat